



FRAUEN GEGEN GEWALT E.V.

**Qualitätsstandards für die psychosoziale Begleitung
von Mädchen und Frauen im Strafverfahren
im Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff)**

Langfassung

Impressum:
Bundesverband Frauenberatungsstellen und
Frauennotrufe (bff)
Text: Sigrid Bürner
Veröffentlichung 2012

Inhalt

Vorwort

- 1 Hintergrund und Ziele der Zeuginnenbegleitung
- 2 Strukturqualität
 - 2.1 Zugang zum Angebot
 - 2.2 Kostenlosigkeit
 - 2.3 Selbstbestimmung
 - 2.4 Rechtliche Grundlagen
 - 2.5 Qualifikation der Begleiterin
 - 2.6 Ethische Grundlagen
- 3 Prozessqualität / Gestaltung des Begleitungsprozesses
 - 3.1 Begleitung vor der Hauptverhandlung
 - 3.2 Begleitung während der Hauptverhandlung
 - 3.3 Begleitung nach der Hauptverhandlung
- 4 Ergebnisqualität
 - 4.1 Inanspruchnahme des Angebotes
 - 4.2 Zufriedenheit der Nutzerinnen
 - 4.3 Akzeptanz bei den Prozessbeteiligten
 - 4.4 Zufriedenheit der Begleiterin

Vorwort

Bereits vor mehr als 30 Jahren sahen die Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen die Notwendigkeit, Mädchen und Frauen, die Opfer von sexualisierter und körperlicher Gewalt geworden sind, zur Anzeigeerstattung und Gerichtsverhandlung zu begleiten, um sie psychisch zu stützen und sich für eine schonende Behandlung der Betroffenen einzusetzen. Die Begleitung und Unterstützung durch eine professionelle Begleiterin zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung und Retraumatisierung war damals noch sehr umstritten und wurde von den Strafverfolgungsbehörden eher abgelehnt, insbesondere wenn es sich um eine Begleiterin einer „feministischen und parteilichen Notrufgruppe“ handelte. Es fehlte häufig an gegenseitiger Akzeptanz und Kooperation.

Im Zuge der Etablierung und Professionalisierung der feministischen Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen im Hilfesystem als Fachberatungsstellen für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt und den Bemühungen, Verbesserungen für die von Gewalt betroffenen Frauen im Strafverfahren zu erreichen, wurden die Grundsteine zu einer Kooperation mit Polizei, Staatsanwaltschaft und den Gerichten gelegt.

Heute besteht vielerorts eine gute Kooperation in verschiedenen Arbeitsbereichen wie beispielsweise den „Runden Tischen“ und Interventionsprojekten. In der Regel wird die Begleitung von Mädchen und Frauen durch die Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen akzeptiert und für besonders sensible Zeuginnen auch über die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft vermittelt.

Wie alle anderen Arbeitsbereiche unterliegt auch die Zeuginnenbegleitung durch Erfahrungen und veränderte Ausgangsbedingungen einer stetigen Wandlung und Qualitätsentwicklung. Die vorliegenden Qualitätsstandards für die Begleitung von Mädchen und Frauen im Strafverfahren dienen der Darstellung der Arbeit und Transparenz nach außen. Die Begleitung folgt bewährten und überprüften Standards.

Schleswig-Holstein ist bislang das einzige Bundesland, in dem systematisch jedem Kind, allen Jugendlichen sowie Frauen und Männern als Opfer einer Sexualstraftat über die Staatsanwaltschaft eine kostenlose Begleitung im Strafverfahren durch eine Beratungseinrichtung angeboten wird. Die Finanzierung erfolgt über das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration. Die Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen verfolgen das Ziel, ein derartiges Angebot bundesweit einzuführen. Dies wird nur mit einer zusätzlichen Finanzierung möglich sein.

1 Hintergrund und Ziele der Zeuginnenbegleitung

Ein Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs, Vergewaltigung, sexueller Nötigung oder körperlicher Gewalt ist für die meisten Opfer mit erheblichen Belastungen verbunden. Empirische Untersuchungen zu potenziellen Belastungsfaktoren wurden in den 1990er Jahren in erster Linie im Hinblick auf kindliche Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs durchgeführt. Dabei wurde deutlich, dass bereits vor der Hauptverhandlung Belastungen durch die lange Dauer des Ermittlungsverfahrens, wiederholte Befragungen, fehlendes rechtliches Wissen sowie ggf. durch die Einstellung des Verfahrens bestehen können.

Während der Hauptverhandlung sind insbesondere lange Wartezeiten bis zur Vernehmung, die kühle gerichtliche Atmosphäre, die Befragung durch fremde Personen, die Aussage vor Fremden und die Konfrontation mit dem Angeklagten problematisch. Auch nach Abschluss des Verfahrens bestehen vielfach Belastungen durch unzureichende Informationen über das Urteil, dessen Bedeutung und möglichen Folgen¹.

Die jahrzehntelange Erfahrung der Frauenfachberatungsstellen in der Beratung und Begleitung von Mädchen und Frauen zeigt, dass diese unter entsprechenden Belastungsfaktoren ebenso leiden wie kindliche Zeugen und Zeuginnen.

Hinzu kommen verfahrensbezogene Ängste, dem Angeklagten zu begegnen, von ihm attackiert zu werden und vor ihm aussagen zu müssen, Befürchtungen, sich nicht richtig ausdrücken zu können, sich zu blamieren, Erinnerungslücken zu haben, des Lügens bezichtigt zu werden und die Verantwortung für die Tat zugeschrieben zu bekommen. Ängste vor Rache durch den Täter berichten nahezu alle Betroffenen während des gesamten Verfahrens und auch nach dem Urteilsspruch.

Ziel der Zeuginnenbegleitung ist es, Ängste abzubauen, Belastungen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren zu reduzieren und so die Gefahr einer sekundären Schädigung durch das Verfahren selbst zu reduzieren. Dies erfolgt über die soziale Unterstützung durch die Begleiterin, die Vermittlung von Bewältigungsstrategien für emotional belastende Situationen und die Vermittlung von Informationen, die falschen und oft angstausslösenden Wissenskonzepten entgegenwirkt.

Der Tathergang selbst muss dabei nicht besprochen werden, da dies für eine professionelle Begleitung nicht notwendig ist. So besteht auch keine Gefahr einer Beeinflussung der Zeugin hinsichtlich ihrer Aussage.

Die Zeuginnenbegleitung als Arbeitsbereich der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe ist eingebettet in die Qualitätsstandards der Beratungsarbeit² im Bundesverband

¹(vgl. Volbert & Pieters 1993, u. Busse & Volbert 1995)

² Bundesverband Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen (bff e.V.). Hrsg. *Handreichung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Beratungsarbeit der Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen*. Berlin 2006.

Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff). Die Entwicklung spezieller Qualitätsstandards für die Zeuginnenbegleitung erscheint jedoch sinnvoll, um ein standardisiertes Vorgehen in der Begleitung im Strafverfahren zu erreichen und die Akzeptanz dieser Arbeit durch die Prozessbeteiligten zu sichern.

Die im Folgenden beschriebenen Qualitätsempfehlungen beschreiben diese Arbeit. Sie richten sich

- an Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen, die Prozessbegleitungen anbieten,
- an die Nutzerinnen der Zeuginnenbegleitung und deren Angehörige,
- an das Land und die Kommunen als Geldgeber/innen für die Frauenfachberatungsstellen,
- an die Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte sowie Anwältinnen und Anwälte.

Die Darstellung erfolgt in der Beschreibung von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Die Strukturqualität beschreibt die Voraussetzungen, die für die professionelle Begleitung notwendig sind. Die Prozessqualität stellt die Arbeitsprozesse dar und die Ergebnisqualität befasst sich mit den Wirkungen der Begleitung im Verhältnis zu den Zielen der Beteiligten.

2 Strukturqualität

Verschiedene Rahmenbedingungen sind für die professionelle Begleitung unabdingbar. Sie entscheiden darüber, ob die Angebote in Anspruch genommen werden, den Bedürfnissen der Nutzerinnen entsprechen und zu den angestrebten Zielen führen. Eine gute Prozessbegleitung entlastet alle Beteiligten.

2.1 Zugang zum Angebot

Die Nutzung der Zeuginnenbegleitung ist in hohem Maße von der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Kooperation und Vernetzung mit anderen Einrichtungen, Ämtern und Behörden abhängig.

Das Angebot sollte klar und verständlich auf der Website sowie in einem Faltblatt dargestellt werden, das Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird, die betroffene Mädchen und Frauen in die Zeuginnenbegleitung vermitteln können. Zu diesen Einrichtungen gehören in erster Linie:

- Kriminalpolizei
- Staatsanwaltschaft/ Gerichte

- Gerichtshilfe
- Anwältinnen und Anwälte
- Ämter wie z.B. Allgemeine Soziale Dienste
- Weißer Ring
- andere Opferhilfeeinrichtungen/ andere Beratungsstellen

Dies setzt eine gute Kooperation mit diesen Einrichtungen voraus.

In der Regel informieren entsprechende Stellen über das Angebot der Zeuginnenbegleitung und geben der betroffenen Frau die Telefonnummer des Frauennotrufs oder der Beratungsstelle. Mit Einverständnis der betroffenen Frau können sie auch selbst die Telefonnummer an die Einrichtung geben - dieser Weg ist oftmals der niedrigschwelligere, da die Frau hier nicht noch den Mut aufbringen muss, eine Beratungsstelle anzurufen.

Die Vermittlung ist verbunden mit Informationen, dass die Zeuginnenbegleitung kostenlos und freiwillig ist.

Klientinnen der Beratungsstelle, die sich in einem Beratungsprozess dazu entscheiden, Anzeige zu erstatten, werden von der Beraterin über das Angebot informiert. Die Begleitung selbst sollte dann durch eine andere Kollegin erfolgen.

Nach der Kontaktaufnahme wird der Nutzerin je nach Bedarf ein zeitnahe Termin zum persönlichen Gespräch angeboten.

2.2 Kostenlosigkeit

Die Begleitung ist für die Nutzerinnen kostenlos. Eine Beratungsstelle bzw. ein Frauennotruf wird nur ein spezifisches Angebot zur Zeuginnenbegleitung machen können, wenn hinreichend personelle bzw. finanzielle Ressourcen vorhanden sind.

Ohne entsprechende Finanzmittel ist eine professionelle Begleitung in aller Regel nicht möglich, da sie einen hohen zeitlichen Aufwand und große zeitliche Flexibilität erfordert.

2.3 Selbstbestimmung

Die Nutzerin bestimmt selbst, welche Angebote sie im Rahmen der Begleitung in Anspruch nimmt. In der Regel umfasst die Begleitung Gespräche vor der Hauptverhandlung zur Informationsvermittlung und Bearbeitung von Ängsten und Befürchtungen, eine Besichtigung des Gerichts und des Gerichtssaals, die Begleitung in die Hauptverhandlung und während der Vernehmung sowie ein oder mehrere Gespräche nach Beendigung des Verfahrens. Selbstverständlich steht es der betroffenen Frau frei, das gesamte Angebot oder nur Teile davon zu nutzen.

2.4 Rechtliche Grundlagen

Die Begleitungsarbeit unterliegt wie die Beratungsarbeit bestimmten rechtlichen Grundlagen:

Die Begleiterin besitzt *kein Zeugnisverweigerungsrecht* im Sinne des § 53 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger). Sie ist unter Umständen verpflichtet, in einem Strafverfahren eine wahrheitsgemäße Aussage über Gesprächsinhalte und Berichte der Nutzerin auszusagen. Über diesen Umstand ist die begleitete Frau im Erstgespräch aufzuklären.

Hingegen unterliegt die Begleiterin hinsichtlich der Gespräche mit der begleiteten Frau der *Verschwiegenheitspflicht* gegenüber Dritten (§ 203 StGB). Die Begleiterin kann von der Schweigepflicht entbunden werden, die Entbindung kann jederzeit zurückgezogen werden. Eine Entbindung kann mündlich erfolgen, ist aber besser schriftlich zu fixieren. Ausgenommen von der Schweigepflicht sind kollegiale Fallbesprechungen und Supervisionen.

Des Weiteren gilt der § 174c StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses): Sexuelle Beziehungen im Rahmen eines Beratungsverhältnisses stehen unter Strafe. Alle sexuellen Kontakte innerhalb beratender oder therapeutischer Verhältnisse sind ausnahmslos missbräuchlich.

Die Beratungs- bzw. Begleitungsarbeit richtet sich nach den Richtlinien des Datenschutzes. Dabei besteht die Erlaubnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für eigene Zwecke gemäß § 28 BDSG.

Dokumentationen über Gesprächsinhalte und Daten der begleiteten Frauen sind anonymisiert und so aufzubewahren, dass sie für Dritte unzugänglich sind. Rechner, auf denen Daten gespeichert sind, sind entsprechend zugangsgesichert. Eine Dokumentationspflicht der Gesprächsinhalte besteht in nicht-behördlichen Einrichtungen nicht, sie kann aber in den Arbeitsverträgen der Mitarbeiterinnen festgeschrieben werden. Eine Dokumentation ist nicht nur für die Reflexion und Qualität der Begleitung entscheidend, sondern auch im Fall des Ausfalls einer Begleiterin oder im Fall der Ladung der Begleiterin.

Die *Begleitung im Verfahren* regelt u.a. die StPO. Nach § 406f III StPO kann eine verletzte Zeugin während ihrer Vernehmung eine Vertrauensperson hinzuziehen, dies ist bereits bei der polizeilichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren der Fall. Die Begleiterin selbst verfügt über keine prozessualen Rechte oder Vertretungsbefugnisse. Der verletzten Zeugin steht auf Antrag die Zulassung einer Vertrauensperson zu – seit Inkrafttreten des Opferrechtsreformgesetzes müssen bei Ablehnung die Gründe aktenkundig sein (§ 406 f StPO). Nach § 175 GVG kann eine Vertrauensperson auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit zugelassen werden.

2.5 Qualifikation der Begleiterin

Eine professionelle Zeuginnenbegleitung stellt folgende Anforderungen an die Qualifikation der Begleiterinnen:

- Studienabschluss in Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie oder eine vergleichbare Qualifikation durch eine langjährige Berufstätigkeit in diesem Bereich
- umfassende Kenntnisse im Bereich des materiellen Strafrechts und Strafverfahrensrechts
- fundiertes Wissen über sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Psychotraumatologie
- Erfahrungen in der Beratung oder Betreuung von Mädchen und Frauen mit Gewalterfahrungen bzw. traumatisierten Mädchen und Frauen
- umfassende Kenntnisse über das Hilfeangebot vor Ort
- Gesprächsführungskompetenzen, Kommunikationsfähigkeiten und Kooperationsbereitschaft mit den an der Strafverfolgung beteiligten Behörden
- Sicherheit im Umgang mit Polizei und Justiz; Vertrautheit mit den Abläufen in den Strafverfolgungsbehörden und vor Gericht
- flexible Arbeitsgestaltung
- emotionale Belastbarkeit

Wenngleich eine Begleitung keine therapeutischen Interventionen beinhaltet, muss für die Begleiterin die Möglichkeit eines kollegialen Austausches und einer Supervision bestehen.

2.6 Ethische Grundlagen

Die Beziehung zwischen der Begleiterin und der Nutzerin ist eine durch Respekt und Wertschätzung getragene *Arbeitsbeziehung*, die private Beziehungen ausschließt. Sie ist ausdrücklich *nicht* freundschaftlicher, geschäftlicher oder sexueller Natur.

Auch die Zeuginnenbegleitung erfolgt im Rahmen des parteilichen Beratungsansatzes der Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen. Dabei beschreibt das Konzept der Parteilichkeit, dass die von Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen in ihrem Anliegen und Erleben ernst genommen werden, ohne dass die solidarisch-kritische Distanz verloren wird. Der Begriff der Parteilichkeit ist nicht mit unkritischer Parteinahme zu verwechseln. Ziel parteilicher Unterstützung ist es, statt einer möglichen Opferidentität die Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung der Betroffenen zu stärken.

Jegliche *Beeinflussung* der Zeugin durch die Begleiterin wird unterlassen, zu keinem Zeitpunkt der Begleitung werden Aussagen besprochen oder „eingeübt“. Die Glaubwürdigkeit der Zeugin darf zu keinem Zeitpunkt durch die Begleitung leiden.

Zwar besteht für die Begleitungsarbeit keine *Dokumentationspflicht*, dennoch sollte eine professionelle Begleiterin die Kontakte dokumentieren. Die Dokumentation umfasst Gesprächsdatum und Dauer sowie Gesprächsinhalte. Die Dokumentation ist z.B. dann hilfreich, wenn zwischen einem Erstkontakt und einem erneuten Kontakt ein längerer Zeitraum liegt, was häufig vorkommt.

Die Begleiterin ist *nicht* die längerfristige Beraterin oder Therapeutin der Nutzerin. Ein Beratungs- oder therapeutischer Prozess unterscheidet sich von der Begleitungsarbeit darin, dass es um die Bewältigung des Erlebten geht. Hierzu ist nicht zwangsläufig notwendig, dass die Klientin wahrheits- und detailgetreu schildert, was geschehen ist und ggf. werden bei den Schilderungen zunächst aus Scham bestimmte Aspekte ausgelassen oder verändert dargestellt. Ist die Beraterin oder Therapeutin dann in der Hauptverhandlung anwesend, ist die betroffene Frau oder das Mädchen damit konfrontiert, dass sie der Beraterin möglicherweise etwas anderes geschildert hat. In der ohnehin schon belastenden Situation einer Aussage vor Gericht kann dieser Konflikt drastische Folgen haben.

Hinzu kommt das andere Setting bei einer Begleitung: Während der z.T. stundenlangen Wartezeiten bis zur Aussage wird auch über private Themen der Klientin gesprochen, die Begleiterin lernt ggf. den Partner oder die Partnerin, Familienangehörige und Freund/innen der Betroffenen kennen. Eine für die Beratungsarbeit bzw. therapeutische Arbeit notwendige professionelle Distanz kann dann schwer gewahrt werden.

3 Prozessqualität – Gestaltung des Begleitungsprozesses³

Die Prozessqualität beschreibt die Arbeitsprozesse. Dabei hat es sich bewährt, die Begleitung in die Zeiten vor, während und nach der Hauptverhandlung zu gliedern.

3.1 Begleitung vor der Hauptverhandlung

Unabhängig von der Vermittlung des Angebots findet in aller Regel eine telefonische Terminabsprache für ein Erstgespräch statt, in dem die Begleiterin über den Inhalt, die Kostenlosigkeit und Freiwilligkeit des Angebotes informiert.

³ Im Folgenden werden Schritte und Inhalte des Begleitprozesses genannt. Für die nähere inhaltliche Ausgestaltung der Beratung im Rahmen einer Zeuginnenbegleitung siehe Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (Hrsg.): Beratung und Begleitung von Mädchen und Frauen im Strafverfahren, 2. Auflage, Berlin, 2007.

Im Erstgespräch stellt die Begleiterin sich vor, informiert ausführlich über den Inhalt des Angebots und klärt die begleitete Frau darüber auf, dass sie als Begleiterin kein Zeugnisverweigerungsrecht besitzt.

Sucht eine betroffene Frau bereits vor der Anzeigeerstattung eine Beraterin auf, bestehen die Inhalte der Begleitungsarbeit je nach Anliegen in folgenden Aufgaben:

- Information über die Anzeigeerstattung und ggf. Kontaktvermittlung zur Kripo
- Information über den Ablauf einer polizeilichen Vernehmung sowie Rechte des Opfers und mögliche Opferschutzmaßnahmen
- Begleitung zur polizeilichen Vernehmung
- Informationen über die Möglichkeit der Nebenklage und die damit verbundenen Kostenregelungen
- Vermittlung kompetenter Anwältinnen und Anwälte
- Informationen über körperliche Untersuchungen
- ggf. Vermittlung einer Ärztin und Begleitung zur Untersuchung
- Informationen über den weiteren Verlauf des Verfahrens
- Bearbeitung von Ängsten und Befürchtungen im Hinblick auf ein mögliches Strafverfahren
- Vermittlung weiterführender Hilfen
- Informationen über das Opferentschädigungsgesetz
- Information über Adhäsionsverfahren

Während des laufenden Ermittlungsverfahrens entstehen seitens der Zeuginnen immer wieder Fragen, die auf juristischer Ebene mit der Anwältin geklärt werden können, vielfach jedoch auch eine psychische Komponente haben (z.B. Angst bei weiterer Vernehmung, Ärger über fehlende Maßnahmen bei Bedrohung durch den Täter), die mit der Begleiterin besprochen werden können.

In dieser Verfahrensphase besteht die Begleitung je nach Anliegen der Nutzerin in

- der Vermittlung von Informationen zu weiteren Vernehmungen (z.B. durch Staatsanwaltschaft oder richterliche Vernehmung im Vorverfahren) hinsichtlich Sinn und Zweck, Rechten der Frau sowie mögliche Opferschutzmaßnahmen
- ggf. der Vermittlung von Informationen zu einem aussagepsychologischen Gutachten
- Bearbeitung von Befürchtungen, Erarbeitung von Maßnahmen bei Begegnung mit dem Täter

Zur **Vorbereitung auf die Hauptverhandlung** werden folgende Informationen vermittelt:

- Ablauf der Hauptverhandlung

- Prozessbeteiligte, deren Aufgaben und Sitzordnung
- Zeuginnenrolle: Funktion von Zeuginnen und Zeugen, Notwendigkeit einer Aussage, Erscheinens- und Wahrheitspflicht, Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht
- Nebenklage
- Ablauf einer Vernehmung
- mögliche Opferschutzmaßnahmen, ggf. in Absprache mit der Nebenklagevertretung

Neben der Informationsvermittlung und Klärung von Fragen ist insbesondere die Bearbeitung von verfahrensbezogenen Ängsten und Befürchtungen für die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung zentral sowie die Vermittlung von Handlungsmöglichkeiten in potenziell schwierigen oder belastenden Situationen in der Hauptverhandlung.

Je besser die Umgebung der Frau oder dem Mädchen vor der Hauptverhandlung vertraut ist, umso weniger Verwirrung und Stress ist während der Hauptverhandlung zu erwarten. Deshalb ist es ausgesprochen sinnvoll, vor der Verhandlung gemeinsam Anfahrtswege und Parkmöglichkeiten durchzusprechen sowie das Gerichtsgebäude, Toiletten-, Aufenthalts- und Warteräume sowie den Gerichtssaal zu besichtigen bzw. einen Warteraum zu organisieren, zu dem der Angeklagte und seine Angehörigen keinen Zutritt haben.

Die Begleiterin steht in aller Regel im Kontakt zur Nebenklagevertretung. Insbesondere wenn keine Nebenklagevertretung anwesend ist, ist es sinnvoll, dass die Begleiterin dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft mit Einverständnis der begleiteten Frau vor der Verhandlung mitteilt, dass sie die Zeugin begleiten wird.

3.2 Begleitung während der Hauptverhandlung

Die Begleitung während der Hauptverhandlung umfasst die Begleitung während möglicher Wartezeiten, während der Vernehmung und eine direkte Nachbesprechung des Erlebten.

Während der Hauptverhandlung kommt insbesondere dem Aspekt der sozialen Unterstützung besondere Bedeutung zu. Diese ist während der Vernehmung für die Zeugin nur dann hilfreich, wenn die Begleitperson ihr hinreichend vertraut ist, ein positiver Kontakt besteht und die Zeugin die Begleiterin im Hinblick auf die Situation als kompetent erlebt. Darüber hinaus ist wesentlich, dass die Begleiterin zwar empathisch aber gleichzeitig hinreichend emotional distanziert ist. Bei fehlender emotionaler Distanz wird eine Begleiterin zur zusätzlichen Belastung. Gefühlsausdrücke von Ärger oder Trauer seitens der Begleiterin sind kontraindiziert.

Die Begleitung während der Vernehmung ersetzt keinesfalls die Notwendigkeit der Anwesenheit einer Nebenklagevertretung. Umgekehrt kann diese nur in Grenzen eine emotionale Begleitung leisten, da sie zumindest während der Verhandlung damit befasst ist, die prozes-

sualen Rechte der Zeugin wahrzunehmen und dafür vor und nach der Vernehmung im Sitzungssaal verbleibt. Insbesondere unmittelbar nach der Vernehmung besteht ein großer Nutzen der Zeuginnenbegleitung darin, dass die Zeugin die Möglichkeit hat, das Erlebte zu besprechen sowie unverständene Abläufe und Fragen zu klären.

3.3 Begleitung nach der Hauptverhandlung

Nach Beendigung des Verfahrens findet in der Regel mindestens ein Nachgespräch statt. Inhalte sind die Erklärung des Urteils und der Urteilsbegründung sowie die Besprechung von damit verbundenen Befürchtungen. Hier stehen häufig Ängste vor Begegnungen mit dem Täter im Falle eines Freispruches oder einer Bewährungsstrafe im Vordergrund sowie Angst vor Rache.

Erscheint es sinnvoll oder notwendig, sollten Möglichkeiten weitergehender Beratungs- oder Therapieangebote besprochen und vermittelt werden.

Legt der verurteilte Täter Rechtsmittel ein und steht dadurch eine Berufungsverhandlung an, entsteht eine erneute Belastung für die betroffenen Mädchen und Frauen, die häufig eine weitergehende Beratung und Begleitung erfordert.

4 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bezieht sich auf die erbrachten Leistungen und gibt Auskunft darüber, ob die Ziele aus Sicht der Beteiligten erreicht werden. Die Erfassung der Ergebnisqualität ermöglicht eine fortlaufende Reflexion der Struktur- und Prozessqualität.

Ziel der Zeuginnenbegleitung ist es, verfahrensbezogene Ängste abzubauen, Belastungen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren zu reduzieren und so die Gefahr einer sekundären Schädigung durch das Verfahren zu reduzieren.

Die Ergebnisqualität kann durch Erhebungen der Akzeptanz/ Zufriedenheit und des Nutzens/ der Zielerreichung in der Wahrnehmung aller Beteiligten erfasst werden.

Dies kann durch die Erfassung quantitativer Daten und eine systematische Befragung der begleiteten Frauen und anderer Prozessbeteiligten mit standardisierten Fragen erfolgen. Eine derartige Befragung liefert vergleichbare Daten, ist jedoch zur kontinuierlichen Evaluation aufgrund fehlender zeitlicher und finanzieller Ressourcen in aller Regel nicht möglich.

Neben der Erfassung quantitativer Daten werden im Folgenden deshalb in erster Linie indirekte Indikatoren aufgeführt, anhand derer die Akzeptanz und Zielerreichung beurteilt werden können.

4.1 Inanspruchnahme des Angebots

Quantitative Daten geben Auskunft über die Inanspruchnahme der Zeuginnenbegleitung durch verschiedene Zielgruppen und machen ggf. darauf aufmerksam, welche Maßnahmen für einen verbesserten Zugang zu ergreifen sind:

- Die Erfassung der Anzahl begleiteter Mädchen und Frauen im Jahr gibt Aufschluss darüber, ob das Angebot konstant angenommen wird oder Maßnahmen z.B. zur Bewerbung notwendig sind.
- Erfassung der Altersstruktur der begleiteten Zeuginnen (Werden im Hinblick auf das Alter alle Zielgruppen erreicht?)
- Erfassung der Nutzerinnen mit Migrationshintergrund: Werden Frauen mit Migrationshintergrund und nicht deutschsprachige Frauen erreicht? Sind hierfür gesonderte Informationsmaterialien erforderlich? Stehen Dolmetscherinnen und finanzielle Mittel für die Sprachmittlung zur Verfügung?
- Erfassen der Nutzerinnen mit Behinderung: Werden Frauen mit körperlicher Behinderung und Lernbehinderung erreicht? Muss das Angebot barrierefreier gestaltet werden (z.B. durch Informationsmaterial in leichter Sprache und Braille-Schrift, barrierefreier Zugang für körperlich behinderte Frauen und Mädchen)?
- Die Erhebung der Art der Straftaten ist sinnvoll, um z.B. festzustellen, ob Opfer von häuslicher Gewalt ebenso erreicht werden, wie Opfer von Sexualdelikten, oder ob die Vermittlung durch andere Einrichtungen und Behörden sich vornehmlich nach der Schwere der Tat ausrichtet und etwa bei versuchten Vergewaltigungen seltener vermittelt wird, da die Belastung der Opfer fälschlicherweise als geringer eingeschätzt wird.
- Die Anzahl der Kontakte und der zeitliche Aufwand für die Begleitung wird erhoben, um zu überprüfen, ob Kosten und Nutzen der Arbeit in einem sinnvollen Verhältnis stehen, der Aufwand noch effektiv ist und ob die finanziellen und personellen Ressourcen ausreichend vorhanden sind.
- Die Erfassung der wiederholten Begleitung einer Zeugin in einem Berufungsverfahren gibt Aufschluss darüber, dass sie die Begleitung in erster Instanz als positiv erlebt hat.
- Eine Erhebung der Zugangswege gibt wichtige Hinweise auf die Bekanntheit und Akzeptanz des Angebotes bei den vermittelnden Einrichtungen, Anwältinnen und Anwälten, Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft.

4.2 Zufriedenheit der Nutzerinnen

Die Zufriedenheit der begleiteten Mädchen und Frauen kann beurteilt werden, in dem beispielsweise Folgendes dokumentiert wird:

- spontane Aussagen zu einzelnen Aspekten der Begleitung, etwa den Ausdruck von Erleichterung nach der Informationsvermittlung oder der Bearbeitung von Ängsten oder bei der Begleitung in die Vernehmung
- Kontaktabbrüche können verschiedene Hintergründe haben, sind aber häufig ein Hinweis darauf, dass der Kontakt zwischen Begleiterin und Nutzerin gestört war.
- Begleitung in zweiter Instanz (s.o.)
- Bedanken bei der Begleiterin
- Weitervermittlungen des Angebotes durch begleitete Frauen und Mädchen oder deren Angehörige
- direkte mündliche oder schriftliche Befragung der begleiteten Frauen nach Abschluss des Verfahrens zu hilfreichen und entlastenden Erfahrungen durch die Begleitung ebenso wie zu möglicherweise weniger hilfreichen Aspekten und Kritik
- Hat sich die Zeugin durch die Zeuginnenbegleitung gut informiert gefühlt?
- Konnte sie ihre Sorgen und Ängste mit der Begleiterin besprechen? Wurden diese dadurch reduziert?
- Fühlte sich die begleitete Frau gut auf die Hauptverhandlung vorbereitet?
- Fühlte sie sich gut unterstützt?
- Haben sich die Erwartungen im Hinblick auf die Begleitung erfüllt?

4.3 Akzeptanz bei den Prozessbeteiligten

Rückmeldungen von Prozessbeteiligten können ebenfalls dokumentiert werden. Indikatoren, die Aufschluss über die Akzeptanz der Begleitung geben, sind z.B. folgende:

- Anzahl der vermittelten Zeuginnen durch Rechtsanwältinnen, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Gerichtshilfe usw.
- Dokumentation von Aussagen über oder zur Begleiterin durch die Prozessbeteiligten, auch kritischer Aussagen wie beispielsweise Ermahnung der Begleiterin zu mehr Zurückhaltung durch das Gericht
- Spontane Aussagen zur Begleitung wie etwa Dank der Nebenklagevertretung für die Unterstützung
- Fallbezogene und nicht-fallbezogene Kooperationskontakte mit den Prozessbeteiligten

4.4 Zufriedenheit der Begleiterin

Auch die Zufriedenheit der Begleiterin ist Teil der Ergebnisqualität. Sie kann ebenfalls Aufschluss über die Zielerreichung geben, der Reflexion und Verbesserung der eigenen Arbeit dienen und hilfreich sein, um Maßnahmen zur Selbstfürsorge zu ergreifen. Indikatoren zur Erhebung der Zufriedenheit der Begleiterin können beispielsweise folgende sein:

- Hat die Begleiterin selbst den Eindruck, die Zeugin gut unterstützt, vorbereitet und entlastet zu haben?
- Stehen die für die Begleitung notwendigen Arbeitsmittel und Ressourcen zur Verfügung (z.B. Zeit, Literatur, ggf. Dolmetscherinnen)
- Welche Aspekte der Begleitung waren dabei hilfreich oder weniger hilfreich?
- Gab es Umstände, die die Begleitung erschwert haben? Können diese in der Zukunft verhindert werden?
- Mit welchen Personen/ Behörden/ Einrichtungen gab es gute Kooperation, wo gab es Probleme? Sind diese zu lösen?
- Konnte die Begleiterin für sich selbst die notwendige emotionale Distanz zu den Schilderungen der Zeugin in der Hauptverhandlung halten oder beschäftigte sie der Fall noch längere Zeit? Wie kann das künftig verhindert werden?
- Gab es zeitnah die Möglichkeit des kollegialen Austausches oder einer Supervision?

Die systematische Zeuginnenbegleitung ist ein eher junges Arbeitsfeld, dessen Evaluation sinnvoll ist, um das Angebot zu überprüfen und ggf. zu verbessern. Aus Sicht der Frauenfachberatungsstellen wäre es wünschenswert, bundesweit ein professionelles Angebot zur Zeuginnenbegleitung vorzuhalten und ein Recht der Opfer auf eine kostenfreie Begleitung gesetzlich zu verankern.